

§ 2) Der Erwerber erstattet dem Tierheim Tierarztkosten in Höhe von € _____

§ 3) Der Erwerber verpflichtet sich:

- 3.1 das Tier in ordnungsmäßiger Pflege und Unterkunft zu halten, jede Quälerei und Misshandlung zu unterlassen und solche durch andere nicht zu dulden.
- 3.2 den Hund nicht an die Kette zu legen, ihn nicht im Zwinger zu halten oder zum Ziehen von Lasten zu verwenden, sowie ihm ausreichend Auslauf zu geben.
- 3.3 einen noch nicht kastrierten Hund bei Erreichen der Geschlechtsreife kastrieren zu lassen und den beigefügten Kastrationsnachweis nach Ausfüllen durch den Tierarzt an uns zurück zu senden.
- 3.4 jederzeit ohne vorherige Anmeldung eine Nachkontrolle durch vom Vorstand eingesetzte Tierinspektoren (Vereins-Ausweis genügt zur Legitimation) zuzulassen und bei massiven Beanstandungen das Tier ohne Forderung von Kostenerstattung an Vorstandsmitglieder herauszugeben.
- 3.6 den Hund, wenn er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder will, ohne finanzielle Forderung an den TSV zurückzugeben, d. h., das Tier auch nicht ohne schriftliche Genehmigung des TSV an Dritte weiterzuvermitteln.
- 3.7 ein Abhandenkommen des Tieres sofort dem Tierschutzverein zu melden,
- 3.8 eine sich als nicht sofort notwendig ergebende Tötung des Tieres nur nach Rücksprache mit dem TSV durch einen Tierarzt vornehmen zu lassen, bei sofort notwendiger Einschläferung durch den Tierarzt den TSV sofort schriftlich Mitteilung zu machen, sowie von jedem anderen Ableben bzw. Krankheit des Hundes den TSV kurzfristig in Kenntnis zu setzen.

§ 4) Der Erwerber des Hundes ist verpflichtet, dem zuständigen Steueramt unverzüglich Meldung zu machen.

§ 5) **Im Falle eines Verstoßes** gegen eine der Bestimmungen des §3 ist der TSV berechtigt, von dem Erwerber die Zahlung einer Vertragsstrafe von € 360,00 zu verlangen. Außerdem kann die Herausgabe des Tieres ohne Anspruch auf Erstattungen gefordert werden.

§ 6) Bei Fundtieren verpflichtet sich der Erwerber, das Tier nur dem Tierheim gegen Rückzahlung des Erstattungsbetrages und Vergütung der Aufwendungen im gesetzlichen Rahmen (§970 BGB) herauszugeben, wenn der Eigentümer sich innerhalb eines Jahres meldet und die Herausgabe verlangt.

§ 7) **Der TSV übernimmt keine Gewähr für die Eigenarten oder Mängel des Hundes.**

§ 8) Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Für den TSV

Über den Inhalt des Vertrages bin ich ausdrücklich belehrt worden und erkenne ihn in allen Punkten an.

Datum / Unterschrift

Gerichtsstand für beide Teile ist Lemgo.

Datum / Unterschrift Erwerber